

# **Satzung des Fördervereins „Freunde der Basilika Waldsassen“ mit dem Sitz in Waldsassen**

## **Vorbemerkungen**

Es hat sich in der letzten Zeit gezeigt, dass die in den Jahren 2013 – 2017 vollständig renovierte Stiftsbasilika Waldsassen, wie auch die Kirchenmusik einer weiteren Förderung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch die Pfarrangehörigen, wie auch durch Freunde und Gönner dieser Einrichtungen bedürfen, weshalb nun ein entsprechender Förderverein ins Leben gerufen und dazu die nachstehende Satzung beschlossen wird:

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Freunde der Basilika Waldsassen** mit dem Zusatz e.V. ab Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Waldsassen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i. d. OPf. einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung und Förderung der Stiftsbasilika St. Johannes und Maria Himmelfahrt in Waldsassen sowie die damit verbundene Kirchenmusik zu gleichen Teilen, insbesondere durch Mitgliederbeiträge sowie durch Erlangung von Spenden und Zuschüsse sowie durch Abschlüsse zum Sponsoring. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung des Bestätigungsschreibens.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung bzw. mit Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch schriftlichen Austritt aus dem Verein, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wobei zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Etwaige Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Vereinsausschuss;
- c) die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### Vorstand und Vereinsausschuss

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) den beiden Vorsitzenden,

- b) dem Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem jeweiligen Stadtpfarrer der Stadtpfarrei Waldsassen kraft Amtes,
  - e) dem jeweiligen Kirchenmusiker der Basilika kraft Amtes,
  - f) dem jeweiligen Kirchenpfleger der kath. Kirchenverwaltung Waldsassen, kraft Amtes.
3. Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte und leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  4. Die Amtszeit der Vorstands- und Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der restliche Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands- bzw. Ausschussmitglieds.

## § 7

### Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende, jeweils **a l l e i n e**.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Halbjahr vom 1. Vorsitzenden /von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung mittels einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen. Soweit dem Vorstand die E-Mail-Anschrift des Mitglieds bekannt ist, erfolgt die entsprechende Einladung auf diesem Wege.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, ebenso der Versammlungstermin und der Versammlungsort bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vereinsausschusses;

- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
  - Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
  5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
  6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  7. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei hierzu eine schriftliche Vollmacht nötig ist. Die Vertretung von mehr als drei weiteren Mitgliedern ist nicht zulässig.

#### § 9: Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchenstiftung Waldsassen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Stiftsbasilika von Waldsassen sowie für die örtliche Kirchenmusik zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

**Waldsassen, den 15. bzw. 20. November 2017**

**Als Vorstand wurde gewählt:**

Prof. Ludwig Güttler, 1. Vorsitzender  
Willi Prechtel, stellv. Vorsitzender  
Alois Michl, Schatzmeister  
Johannes Röttges, Schriftführer

**Als Mitgliedsbeitrag wurden 25.-- € festgelegt.**